

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/108

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

David Kaincz

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22637

Datum

13. April 2022

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Baden brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden lässt für die **Jagdjahre 2021/2022** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Baden zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

|                                               |                                             |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b> | <b>von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023,</b>  |
| <b>die Elstern</b>                            | <b>von 1. August 2022 bis 15. März,</b>     |
| <b>die Eichelhäher</b>                        | <b>von 1. August 2022 bis 15. März 2023</b> |
| <b>sowie</b>                                  |                                             |
| <b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>       | <b>von 1.Jänner bis 31. Dezember 2022</b>   |
| <b>und</b>                                    | <b>von 1.Jänner bis 31. Dezember 2023</b>   |

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 09.03.2021 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**11. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Baden zu Händen der  
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

- 
1. Amt der NÖ Landesregierung
  2. Amt der NÖ Landesregierung
  3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
  4. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
  5. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
  6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
  7. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
  8. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  9. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. H. des Obmannes Herrn Ernst Riegler, Hauptstraße 47, 2542 Kottingbrunn
  10. Herrn Bezirksjägermeister OFö Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5/3, 2561 Grillenberg
  12. Alle Hegeringleiter im Bezirk Baden  
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Weise zu informieren

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r